



## § 20 Zuerkennung der Fachhochschulreife (GyO-VO)

(1) Die Fachhochschulreife wird zuerkannt durch einen schulischen und einen berufsbezogenen Teil. Die Absätze 2 bis 4 regeln den Nachweis der schulischen Bedingungen, Absatz 5 regelt den Nachweis der möglichen berufsbezogenen Bedingungen für die Zuerkennung der Fachhochschulreife.

(2) Schülerinnen und Schülern, die die Gymnasiale Oberstufe ohne Abitur verlassen, kann **frühestens nach dem Besuch von zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase** der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Es sind insgesamt **15 Schulhalbjahresergebnisse** aus zwei aufeinanderfolgenden Halbjahren einzubringen. Unter den nach Nummer 1 anzurechnenden Halbjahresergebnissen müssen **je zwei Ergebnisse in Deutsch**, einer **fortgesetzten Fremdsprache**, einer **Gesellschaftswissenschaft**, **Mathematik** und einer **Naturwissenschaft** (Biologie, Physik, Chemie) sein. Aus weiteren Fächern können höchstens je zwei Halbjahresergebnisse angerechnet werden.

3. In mindestens **neun anzurechnenden Halbjahresergebnissen müssen fünf Punkte** oder mehr erbracht werden, darunter die Halbjahresergebnisse aus **mindestens zwei Leistungskursen**.

4. Die Halbjahresergebnisse aus den **zwei Leistungskursen** müssen **insgesamt mindestens 20 Punkte** erbringen.

5. Die vier Halbjahresergebnisse der Leistungskurse werden zweifach, die übrigen Halbjahresergebnisse einfach gewertet. Mit null Punkten bewertete Kurse gelten als nicht belegt. Themengleiche oder ähnliche Fächer werden nur einmal angerechnet.

6. Die Gesamtpunktzahl von **mindestens 95** und höchstens 285 Punkten, die sich aus den anzurechnenden Halbjahresergebnissen nach Nummer 1, 2 und 5 ergibt, wird nach der Tabelle der Anlage 4 in eine Durchschnittsnote umgerechnet.

(3) Für die Fachhochschulreife sind bei Wiederholung von Halbjahren der Qualifikationsphase die in der Wiederholung erzielten Halbjahresergebnisse maßgeblich.

(4) Das Ergebnis wird mit einer Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife dokumentiert.

*Alle Beratungen zum schulischen Teil der FHR werden durch die Schule durchgeführt. Ansprechpartner ist Herr Dr. Einhaus (Tel. 361-3380).*

(5) Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife ist nachzuweisen durch

1. den Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung,

2. den Abschluss einer entsprechenden Ausbildung in einem Beamtenverhältnis,

3. den Abschluss einer Berufsausbildung nach Landesrecht mit staatlicher Abschlussprüfung,

4. eine mindestens zweijährigen Berufstätigkeit in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung,

5. ein in einem Ausbildungsbetrieb durchgeführtes einjähriges ununterbrochenes, vor dem Beginn vom Praktikantenamt anerkanntes Praktikum in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung oder

6. ein mindestens einjähriges ununterbrochenes freiwillig abgeleistetetes soziales oder ökologisches Jahr, *den Wehr- oder Zivildienst* oder einen mindestens einjährigen ununterbrochenen Bundesfreiwilligendienst.

(6) Bei Nachweis des schulischen und eines berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife wird die Zuerkennung der Fachhochschulreife in einer zusammenfassenden Bescheinigung über die Zuerkennung der Fachhochschulreife dokumentiert.

Einen Überblick mit Informationen zum berufsbezogenen Teil der FHR finden Sie ausführlich unter

<https://www.bildung.bremen.de/zuerkennung-der-fachhochschulreife-ehemals-praktikantenamt-356879>

Hier finden Sie einen Auszug der verlinkten Homepage mit Ansprechpartner.



DIE SENATORIN FÜR KINDER UND BILDUNG



Bildung ▶ Berufliche Bildung ▶ Zuerkennung der Fachhochschulreife (ehemals Praktikantenamt)

## Zuerkennung der Fachhochschulreife (ehemals Praktikantenamt)

Die Zuerkennung der Fachhochschulreife wird durch die Senatorin für Kinder und Bildung, Referat 22 vorgenommen.

**Bitte nehmen Sie telefonisch, per Mail oder postalisch Kontakt mit uns auf.**

**Bitte haben Sie Verständnis, dass wir derzeit nur nach vorheriger Terminabsprache Publikumsverkehr anbieten.**

### Informationen zur Gleichstellung

Sie haben den schulischen Teil der Fachhochschulreife:

- an einer Gymnasialen Oberstufe in Bremen erworben? [Bitte hier klicken →](#)
- an einer Zweijährigen Höheren Handelsschule in Bremen erworben? [Bitte hier klicken →](#)

Falls Sie trotz unserer Informationen Fragen haben, wenden Sie sich gerne direkt an uns!

### Kontakt

Herr Christoph Schwanitz

22-SCH

Rembertiring 8-12  
28195 Bremen

Tel.: 0421 361 32401

✉ E-Mail

### Öffnungszeiten

Tag	Uhrzeit
Montag:	10:00 - 13:30 Uhr
Mittwoch:	10:00 - 13:30 Uhr
Freitag:	10:00 - 13:30 Uhr

### Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife an einer Gymnasialen Oberstufe in Bremen

Über folgende Wege können Sie den berufsbezogenen Teil der Fachhochschulreife nachweisen und eine Zuerkennung beantragen:

1. **Berufsausbildung** in einem staatlich anerkannten Beruf  
[einzureichende Unterlagen nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung →](#)
2. Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ), Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) den Wehr- oder Zivildienst oder einen mindestens einjährigen ununterbrochenen Bundesfreiwilligendienst (BFD) [einzureichende Unterlagen nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahme →](#)
3. Einjähriges **Praktikum (Vollzeit)** in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf. Das Praktikum muss unbedingt vor dem Beginn durch die **Senatorin für Kinder und Bildung, Referat 22**, genehmigt werden!  
[Was muss unbedingt vor dem Beginn des Praktikums berücksichtigt werden? →](#)